

# ALTERSVORSORGE



Ist unsere Altersvorsorge veraltet? Eine Frage, die uns alle angeht. (Bild: Jesper Dijohn)

## Frühzeitig Wissen aneignen macht Sinn

Sie ist ein Thema, dem viele gerne aus dem Weg gehen – die Altersvorsorge. Wer jedoch im Alter materielle Sicherheit geniessen will, sollte sich früh genug mit ihr beschäftigen.

Die drei Säulen der Altersvorsorge wurden ins Leben gerufen, um der Bevölkerung ein Lebensende in Würde zu ermöglichen. Doch AHV und Pensionskassen kämpfen seit Jahren darum, ihr Gleichgewicht und somit das angedachte Leistungsniveau zu erhalten.

Die AHV funktioniert nach dem Umlageverfahren. Die Beiträge, die die aktuellen aktiven Versicherten und ihre Arbeitgeber einzahlen, gehen direkt als Rente zu den Pensionierten. Das Problem: Es gibt weniger Einzahlende als Rentenbezüger. Hinzu kommt, dass in den kommenden Jahren geburtsstarke Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre das Rentenalter erreichen, was die Situation noch prekärer macht.

In den vergangenen Jahren haben zudem viele Pensionskassen ihre Renten gekürzt. Die Umwandlungssätze sind zum Teil auf fünf Prozent oder darunter gefallen. Freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse erscheinen daher weniger attraktiv. Es fragt sich, ob trotz lückenloser Einzahlung in die obligatorische Altersvorsorge einst noch genügend Geld in den Kassen sein wird, den heute noch Jungen im Pensionsalter den gewohnten Lebensstandard zu ermöglichen.

Kathrin Herren

### DIE AUTORIN



Kathrin Herren ist Redaktorin beim «Schweizer Bauer». Sie hat das Dossier zusammen mit

Vorsorgepartnern realisiert.  
kathrin.herren@schweizerbauer.ch

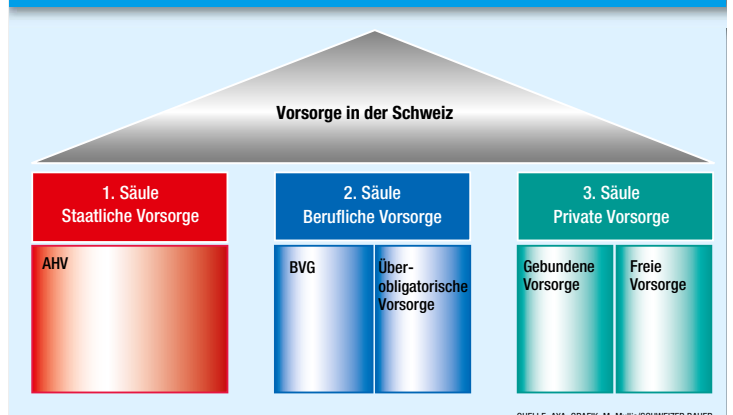
### DAS VORSORGESYSTEM KURZ ERKLÄRT

Die Altersvorsorge ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz. Sie soll der Bevölkerung ein Alter in materieller Sicherheit geben. Sie basiert auf den drei Säulen staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und private Vorsorge. Die drei Säulen ergänzen sich. Ihre Ziele und Leistungen sind aufeinander abgestimmt. Die erste Säule, die AHV, bildet die Basis. Sie ist für alle obligatorisch und soll den Grundbedarf ab-

decken, sprich alles, was zu einem menschenwürdigen Leben gehört. Die Pflege sozialer Kontakte und kultureller Bedürfnisse inklusive. Die berufliche Vorsorge, die 2. Säule, ergänzt die AHV und ist für alle Arbeitnehmenden obligatorisch, die mindestens 21 150 Franken pro Jahr verdienen. AHV und obligatorische berufliche Vorsorge sollten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortsetzen.

Ergänzend zur AHV und zur beruflichen Vorsorge können erwerbstätige Personen eine dritte Säule aufbauen, in welche sie freiwillig Beiträge bezahlen. Die Beiträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Mit der dritten Säule, der Selbstvorsorge, sollen Lücken in der Vorsorge geschlossen und weitere Bedürfnisse finanziert werden, beispielsweise Hobbys oder Reisen. mgt

### DIE 3-SÄULEN DER ALTERSVORSORGE



QUELLE: AXA; GRAFIK: M. Müller/SCHWEIZER BAUER

# Die Pensionierung sorgfältig vorbereiten

Viele Schweizerinnen und Schweizer bereiten sich nicht auf ihre Pensionierung vor, oder sie fangen schlicht zu spät damit an. Wer sein Einkommen im Alter sichern möchte, muss aber einiges beachten.

Viele gehen davon aus, dass die Renten aus Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Pensionskasse (BVG) ausreichen, um im Alter den gewohnten Lebensstandard weiterführen zu können. Tatsache ist jedoch, dass die Renten heute in den meisten Fällen weniger als 60% des letzten Erwerbseinkommens abdecken. Wer künftig in Pension geht, sollte daher so früh wie möglich wissen, wie die finanzielle Situation nach 64 beziehungsweise nach 65 Lebensjahren aussieht. Folgende Punkte können helfen, im Alter finanziell auf der sicheren Seite zu stehen.



Sich frühzeitig mit der Pensionierung auseinandersetzen, macht Sinn. (Bild: Fotolia)

Der Artikel wurde vom VZ Vermögenszentrum (vz) verfasst.

## ZEITPUNKT WÄHLEN

Viele möchten früher aufhören mit Arbeiten. Das ist aber teuer, weil das Einkommen mehrerer Jahre wegfällt und die Vorsorge sich verschlechtert. Entscheidend ist, ob man genug Geld sparen und alle Vorsorgetöpfe optimal miteinander koordinieren kann. Die Säule 3a kann man zum Beispiel schon fünf Jahre vor dem AHV-Alter beziehen. In Frage kommen auch vorzeitige Bezüge von AHV- und Pensionskassenleistungen. Die Renten fallen dann aber ein Leben lang tiefer aus. Auch wer sich als Frau ordentlich mit 64 respek-

tive als Mann mit 65 Lebensjahren pensionieren lässt, muss Entscheidungen von grosser Tragweite treffen. Sofern man eine Pensionskasse hat, muss man wählen, ob man sein Guthaben als lebenslange Rente oder als Kapital wählt – oder als Mix aus beidem. Langfristig ist der Kapitalbezug steuerlich in der Regel besser. Wer keine Pensionskasse hat, sollte von der AHV berechnen lassen, wie hoch seine AHV-Rente mit 64/65 ausfallen wird. Viele treffen hier falsche Annahmen. Gut zu wissen: Ehepaare erhalten höchst-

tens 3555 Franken pro Monat. Stirbt ein Ehepartner, wird die Rente des überlebenden Ehepartners neu berechnet. Und den Bezug seiner AHV-Rente muss man bei der Ausgleichskasse anmelden – am besten fünf bis sechs Monate vor der Pension. Viele sind nicht arbeitsmüde, wenn sie 64/65 werden – und arbeiten weiter. Achtung: Kommen die Renten und der «zusätzliche» Lohn zusammen, steigen die Steuern. Wer nicht auf die AHV-Rente angewiesen ist, sollte darum einen Aufschub prüfen. vz

## FINANZPLAN

Spätestens zehn Jahre vor der Pensionierung sollte man einen Finanzplan erstellen, der aufzeigt, wie sich Einkommen, Ausgaben und Vermögen bis dahin und über die Pensionierung hinaus entwickeln. Je früher man eine finanzielle Lücke erkennt, desto eher lässt sie sich noch schliessen. Dazu muss der Finanzplan vollständig sein und auch auf realistischen Annahmen beruhen. Oft vergessen geht zum Beispiel die Teuerung, die langfristig stark ins Gewicht fällt. vz

## VERMÖGENSVERZEHR PLANEN

Die meisten müssen ihre Ersparnisse Schritt für Schritt aufbrauchen. Damit geht eine grosse Verantwortung einher. Auch hier ist der Finanzplan entscheidend. Er zeigt, wie viel Geld man mittelfristig bereitstellen muss, um genug zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften, und wie viel man erst später braucht. Dieses Geld kann man längerfristig anlegen, was erfahrungsge-

mäss mehr Rendite ermöglicht. Etwa fünf Jahre vor der Pensionierung sollte man darum auch seine Anlagestrategie darauf ausrichten und sein Vermögen vor grossen Verlusten schützen. Für viele eignen sich passive Anlagen am besten. Sie sind günstig und transparent, und man kann schon mit kleinen Summen die Risiken breit streuen. vz

## STEUERN OPTIMIEREN

Nach 64/65 sinkt die Steuerbelastung oft weniger stark als erhofft. Das liegt vor allem daran, dass viele Abzüge wegfallen – zum Beispiel für die Vorsorge oder die Berufsauslagen. Bei den Einkommens-

steuern ist das Sparpotenzial oft sehr gross: Diese Steuern kann man deutlich reduzieren, wenn man mehrere Alterspartöpfe wie die Säule 3a aufbaut und diese Töpfe dann gestaffelt leert. vz

## HYPOTHEK PRÜFEN

Die Hypozinsen sind zwar rekordtief. Trotzdem sollte man mit der Pensionierung prüfen, ob das Eigenheim tragbar bleibt. Banken können die Hypothek kündigen, wenn Pensionierte die Tragbarkeits-

vorschriften nicht mehr erfüllen. Zinsen und Unterhaltskosten dürfen zusammen nämlich ein Drittel der Renteneinkünfte auch dann nicht übersteigen, wenn die Zinsen auf 5 Prozent steigen. vz

## NACHLASS REGELN

Niemand denkt gerne an eine schwere Krankheit oder den eigenen Tod. Wer seine Pensionierung plant, sollte auch den Nachlass regeln. Testament, Erb- und Ehevertrag, Vorsorgeauftrag – in der Schweiz gibt es Instrumente, um seine Liebsten abzusichern. Mit dem Testament bestimmt man allein, wie die gesetzliche Erbfolge an die eige-

nen Wünsche angepasst werden soll – die Pflichtteile sind einzuhalten. Ein Erbvertrag ist vor allem sinnvoll, wenn man den Nachlass mit der Familie regeln und sicherstellen möchte, dass pflichtteilsgeschützte Erben bei der Erbteilung nicht Ansprüche geltend machen können, auf die sie zu Lebzeiten des Erblassers verzichten wollten. vz

# So wird die Altersvorsorge bei einer Scheidung aufgeteilt

Die Folgen einer Scheidung auf die Altersvorsorge sind besonders schwerwiegend und werden oft unterschätzt. Die wichtigsten Grundsätze für die Aufteilung der Vorsorge sind hier zusammengefasst.

Neben persönlichen Veränderungen führt eine Scheidung oft auch zu erheblichen finanziellen Konsequenzen – gerade auch auf Bauernbetrieben. Denn diese werden meistens als Familienbetriebe geführt. Und in der Regel ist ein Ehepartner der Alleineigentümer. Wer sich scheiden lässt, muss seine Altersvorsorge mit dem Ex-Partner oder der Ex-Partnerin teilen.

## Splitting in der AHV

Die Ausgleichskasse teilt die Einkommen auf, die Ehepart-

ner oder eingetragene Partner während ihrer Ehejahre erzielt haben, und rechnet ihnen diese hälftig an. Auf dieser Basis berechnet die AHV später die Alters- oder Invalidenrenten. Dieses sogenannte Splitting wird nur durchgeführt, wenn die Ehe mindestens ein Kalenderjahr gedauert hat.

## Ein Tipp

Die AHV empfiehlt, die Anmeldung gemeinsam und gleich nach der Scheidung einzureichen. So kann das Verfahren rasch durchgeführt werden, und die Partner vermeiden, dass sich die Berechnung der Renten verzögert.

## Splitting Pensionskasse

Auch die Guthaben, die während der Ehejahre in der Pensionskasse angespart wurden, werden hälftig aufgeteilt – unabhängig davon, welchen Güterstand ein Paar gewählt hatte. Zu den Ersparnissen, die aufge-

teilt werden, gehören neben dem Pensionskassengeld auch Guthaben aus der Zusatzvorsorge (1e-Pläne), Vorbezüge für Wohneigentum und Guthaben,

die bei Freizügigkeitsstiftungen parkiert sind.

Seit dem Jahr 2017 gilt als Zeitpunkt für die Berechnung der Teilung die Einleitung des

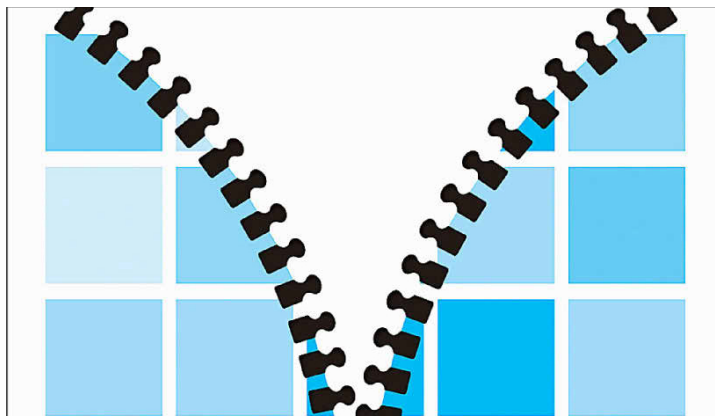
Scheidungsverfahrens und nicht mehr die rechtskräftige Scheidung. Bezieht ein Partner eine Invalidenrente, stützt sich die Berechnung für die Auftei-

lung auf eine hypothetische Austrittsleistung ab. Bezieht ein Partner hingegen eine Altersrente, kann es sein, dass die laufende Rente geteilt wird.

## Aufteilung der Säule 3a

Wenn ein Partner das verlangt, werden auch die Guthaben hälftig geteilt, die in der Säule 3a angespart wurden. Die Partner können in der Scheidungskonvention freiwillig auf die Teilung verzichten oder ein anderes Teilungsverhältnis wählen.

Die Ersparnisse in der Säule 3a werden nicht aufgeteilt, wenn die Partner als Güterstand die sogenannte Gütertrennung vereinbart haben oder wenn das Guthaben für die Einzahlungen aus Erbschaften oder Ersparnissen bereits aus der Zeit vor der eingegangenen Ehe stammt.



Bei einer Scheidung wird die Altersvorsorge gesplittet. (Bild: zvg)

Der Artikel wurde vom VZ Vermögenszentrum verfasst.

# Die Politik sucht Lösungen

Die Schweizer Altersvorsorge hat Probleme. Und das nicht erst seit heute. In den vergangenen Jahren sind mehrere Reformen gescheitert. Nun scheint die Coronakrise ihre Lage noch zu verschlimmern.

KATHRIN HERREN

Einst hatte sich das Schweizer Vorsorgesystem mit seinen drei Säulen bewährt. Die demografische Entwicklung und die niedrigen Zinsen an den Kapitalmärkten jedoch setzen ihm immer mehr zu. Und mit der Pensionierung der geburtenstarken Nachkriegsjahrgänge wird der Druck noch grösser. Die Politik versucht zu reagieren, findet aber kaum mehrheitsfähige Lösungen. In den vergangenen fünfzehn Jahren sind Revisionsversuche für die Alters- und Hinterlassenenversicherung wie für die berufliche Vorsorge immer wieder gescheitert.

## 2017: Reform scheidet

Die letzte AHV-Reform hat das Stimmvolk 2017 mit 52,7 Prozent abgelehnt. Sie sollte das Referenzalter der Frauen von 64 auf 65 Jahre in der AHV und in der beruflichen Vorsorge erhöhen und die Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer steigern.

## Ja zum AHV-Steuerdeal

Ein Versuch, die AHV zu stabilisieren, glückt 2019. Der AHV-Steuerdeal wird vom Volk angenommen. Firmen zahlen ab 2020 weniger Steuern, dafür fließen zwei Milliarden Franken zusätzlich in die AHV. Der Bund steuert 800 Millionen Franken bei. Den Rest bezahlen Unternehmen und Arbeitnehmer über die Erhöhung der Sozialabgaben. Arbeitgeber und



Das AHV-Umlageverfahren geht nicht auf. Pensionierte beziehen mehr Rente als von den Arbeitenden einbezahlt wird. (Bild: Fotolia)

Arbeitnehmer zahlen je 0,15 Prozentpunkte mehr. Mit dem Deal aber ist das Problem nicht gelöst. Bis 2030 fehlen dem Sozialwerk weiterhin 26 Milliarden.

## Neuer Versuch: AHV 21

Die nächste Reform ist aufgelegt. So will der Bundesrat die Mehrwertsteuer ab 2022 um 0,7 Prozentpunkte von 7,7 auf 8,4 Prozent erhöhen. Und auch die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre

steht wieder zur Diskussion. Das Geschäft ist von den Räten zu behandeln und wird noch für Diskussionen sorgen.

## Berufliche Vorsorge

Die steigende Lebenserwartung der Menschen belastet aber nicht nur die AHV. Auch die zweite Säule steckt in der Krise. Aktuell werden pro Jahr sieben Milliarden von den Arbeitenden zu den Pensionierten umverteilt. Der gesetzlich festgeschriebene Umwandlungssatz beträgt 6,8

Prozent. Das sei viel zu hoch, findet der Bundesrat und schlägt vor, den Umwandlungssatz auf 6,0 zu senken. Er stützt sich dabei auf einen Kompromiss, den die Gewerkschaften mit dem Arbeitgeberverband ausgehandelt haben. Damit jedoch das gesetzlich garantierte Rentenniveau nicht sinkt, soll mehr Geld in das System fliessen. So soll der sogenannte Koordinationsabzug halbiert werden. Was zur Folge hat, dass ein grösserer Teil des Lohns von der BVG-Pflicht erfasst

wird. Der ausbezahlte Nettolohn sinkt zwar, aber der Arbeitgeber muss mindestens dieselben Beiträge leisten, was wiederum der Vorsorge des Angestellten zugute kommt. Für Personen, die Teilzeit arbeiten, ein Vorteil. Aus Sicht der Arbeitgeber eher nachteilig, da sie höhere Pensionskassenbeiträge für ihre Angestellten zahlen.

Nebst der Senkung des Koordinationsabzugs will der Bundesrat 0,5 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns einbeziehen,

um einen Rentenzuschlag zu finanzieren. Dieser soll unabhängig der Höhe der Rente ausbezahlt werden. Er würde für die ersten fünf Jahrgänge, die nach der Reform pensioniert werden, 200 Franken im Monat betragen, danach aber bereits wieder sinken. Die Vernehmlassung zum Vorschlag des Bundesrats ist Ende Mai zu Ende gegangen. Nun muss dieser die Eckwerte seiner Vorlage festlegen.

## Corona verschärft Lage

Als wäre die Altersvorsorge nicht schon genug in Schieflage, drückt nun auch noch die Coronakrise in die falsche Richtung. Pensionskassen geraten unter dem Einbruch der Aktien- und Ölkurse sowie wegen der Rettungsprogramme der Zentralbanken, sprich derer niedriger bis negativer Zinsen, in Engpässe. Die AHV wiederum büsst wegen der Pandemie zwischen 2020 und 2030 etwa drei Milliarden Franken ein. Das liess das Bundesamt für Sozialversicherungen verlaufen. Mit der im Parlament hängigen AHV-Reform könnte der Fondsstand 2030 bei 98 Prozent gehalten werden statt bei 104 Prozent.

## SNB-Milliarden für AHV

Jüngst wurden im Parlament Forderungen laut, einen Teil der Nationalbank-Ausschüttungen für einen AHV-Zustupf zu verwenden. Aus Sicht der FDP, der Grünliberalen und auch des Bundesrats aber brauche die AHV permanente und nachhaltige Einnahmen. Ändere sich die geldpolitische Situation, könnten die Einnahmen der Nationalbank sinken oder gar ganz wegfallen. Klar ist: Vieles ist ungewiss. Unterschiedliche Meinungen von Parteien und anderen Akteuren blockieren Reformen. Und das Problem der Schweizer Altersvorsorge ist noch längst nicht gelöst. ●

## Passend für die Landwirtschaft

Die Agrisano-Stiftung ist eine bekannte Partnerin in der Landwirtschaft. Als Versicherung bietet sie Bauernfamilien eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Lösung in der beruflichen und freien Vorsorge an.

Ein umfassender Vorsorge-schutz beginnt mit der finanziellen Absicherung des Invaliditäts- und Todesfallrisikos und wird mit einem bedarfsgerechten Sparplan für die Altersvorsorge ergänzt. Dank den Steuererleichterungen der freiwilligen 2. Säule kann dabei so mancher zusätzliche Franken für den Ruhestand generiert werden.

## Angebot in beiden Säulen

Die Agrisano-Unternehmungen bieten selbstständigen

und ihre Angestellten gibt es Angebote. Diese Lösungen können sowohl im Rahmen der beruflichen Vorsorge, Säule 2/BVG, als auch der freien Vorsorge, Säule 3b, abgeschlossen werden.

In der 2. Säule kann die versicherte Person den jährlichen Sparbeitrag selbst festlegen. Er darf maximal 25 Prozent des versicherten Einkommens betragen. Anbieterin für die Lösungen der 2. Säule ist die Agrisano Prevos. In der Säule 3a können bei der Agrisano-Stiftung Sparverträge mit individuell festsetzbaren Einzahlungen abgeschlossen werden. Dies können Einmaleinzahlungen sein, zum Beispiel beim Verkauf des Betriebs oder von Bauland, oder über Jahre hinweg regelmässige Zahlungen.

## 28 000 Versicherte

Insgesamt profitieren rund 28 000 selbstständige

no-Unternehmungen. Davon betreiben 9400 Personen neben den Risikoversicherungen Invalidität und Tod aktives Alterssparen.

Die Agrisano Pencas steht als registrierte Pensionskasse den Betrieben mit Angestellten zur Verfügung. Mit der Globalversicherung sorgen die Arbeitgeber dafür, dass ihre Angestellten korrekt versichert sind. Per Ende 2019 zählten die rund 13 000 angeschlossenen Betriebe knapp 16 000 versicherte Personen.

Die Versichertenzahlen entwickeln sich sowohl bei den Selbstständigen als auch bei den Angestellten seit Jahren stetig nach oben. Die Agrisano-Unternehmen richten ihre Versicherungslösungen konsequent auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft aus. Sie sind daher bei Bauernfamilien beliebt. Art und Höhe der Vorsorgedeckung werden im Rahmen einer Beratung festgelegt. Die Berater der landwirtschaftlichen Versicherungsstellen sind den kantonalen Bauernverbänden angegliedert und stehen bei Interesse zur Verfügung. ●

Den Artikel hat Hanspeter Flückiger, Agrisano-Stiftung, verfasst.

## Pensionskassenguthaben beziehen: Kapital oder Rente?

In welcher Form man das Pensionskassenguthaben bezieht, ist von grosser Tragweite. Möglichkeiten im Vergleich.

Die Wahl, wie man das Pensionskassengeld auszahlen lässt, ist von Bedeutung und endgültig. Auf die Frage, ob es vorteilhafter ist, sein Guthaben als Rente, Kapital oder in einer Mischform zu beziehen, gibt es in den seltensten Fällen eine eindeutige Antwort.

## Das sagt das Gesetz

Wichtig ist, dass die Entscheidung im Kontext mit der finanziellen Situation nach der Hofübergabe sowie den persönlichen Verhältnissen gefällt wird und nicht nur auf Basis steuerlicher Überlegungen. Man ist gut beraten, sich rechtzeitig, spätestens ab Alter 55, mit der Planung des dritten Lebensabschnitts zu befassen.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht in Art. 37 vor, dass mindestens ein Viertel des obligatorischen Altersguthabens als Kapital bezogen werden kann. Bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen, so auch bei denjenigen der Agrisano, haben die

Versicherten hingegen die volle Wahlfreiheit. Sie können eine Rente, das gesamte Kapital oder einen Teil als Rente und einen Teil als Kapital beziehen.

## Renten beziehen

Eine Altersrente kann, unabhängig davon, wie lange man lebt, Gewähr für lebenslange finanzielle Sicherheit bieten. Die Höhe der Altersrente ist vom Pensionskassenguthaben und dem Umwandlungssatz abhängig. Verstirbt die versicherte Person im Altersrentenbezug, erhält der überlebende Ehepartner eine lebenslängliche Ehegattenrente von mindestens 60 Prozent der Altersrente. Entgegen dem Kapitalbezug, ist beim Rentenbezug kein Finanzwissen für die Verwaltung des Vermögens notwendig, und es fallen keine Kosten für die Vermögensverwaltung an. Die ausbezahlte Altersrente wird zusammen mit dem übrigen Einkommen voll besteuert.

## Kapital auszahlen lassen

Zum Auszahlungszeitpunkt wird das Guthaben einmalig – und gesondert von den übrigen Einkünften – reduziert besteuert. Nach der Kapitalauszahlung kann die versicherte Person sofort über ihr Kapital verfügen. Es kann zur Rückzah-

lung einer Hypothek verwendet oder wieder angelegt werden. Durch eine geschickte Anlage können Renditen erzielt werden, man trägt aber auch das Risiko von Verlusten. Zudem sollte man sich überlegen, wer das Geld verwaltert, wenn man selbst nicht mehr in der Verfügung ist, sich um seine Anlagen zu kümmern. Es gilt, das Kapital gut einzuteilen: Anders als bei der Rente, trägt die pensionierte Person das finanzielle Risiko eines langen Lebens selbst.

## Kombination von beiden

Eine Lösung, um den verschiedenen Aspekten gerecht zu werden, kann die Kombination aus Rente und Kapital sein. Diese Kombination erreicht man auch, wenn sich bei Ehepartnern ein Partner für die Rente und der andere für das Kapital entscheidet. Als Grundregel gilt, dass der Grundbedarf über sichere Einkünfte lebenslang gedeckt sein sollte. Zum Grundbedarf zählen fixe Ausgaben wie für Lebensmittel, Krankenkasse, Wohnen und Mobilität. Zur Abdeckung des Grundbedarfs ist die monatliche Rente ideal. Was darüber hinausgeht, kann als Kapital bezogen werden. ●

Den Artikel hat Stefan Binder, Agrisano-Stiftung, verfasst.



Landwirten und Landwirtinnen verschiedene Lösungen für die Altersvorsorge an. Und auch für ihre Partner und Partnerinnen

Landwirtinnen und Landwirte und Partnerinnen und Partner von einer Vorsorgelösung bei den Agrisano